

concessisse' lauten müsste. Der Entlastungsbeweis L.'s macht einen ziemlich naiven Eindruck: wenn dies ein Fehler sei, meint er, so habe ihn ein intelligenter Schreiber begangen, der die ungeschickte Formel vereinfachte; er kann aber nicht daran glauben und hält den Text für ausgezeichnet unter Berufung auf die folgende Stelle einer Confirmation Pippins (Mühlbacher n. 111²): 'quod talem concessissent beneficium', wo also wieder nicht 'prestissime', sondern ein meine Ansicht bestätigender Ausdruck steht. Zweitens habe ich zuerst an den Worten: 'regina maxima nostris signiculis' Anstand genommen und gezeigt, dass dafür 'regina manus nostrae signaculis' gelesen werden müsste, und ohne meinen Nachweis zu kennen, hat später Havet den Text in dieser Weise emendiert. In der Corroborationsformel steht 'adfirmare' und nicht 'robore', und ich glaubte, dass der Gebrauch jenes Verbs auf Confirmationen beschränkt sei, aber L. bringt zwei Belege aus Schenkungsurkunden bei, muss allerdings den einen in den Nachträgen wieder zurückziehen. Ganz abgesehen davon ist das Vorhandensein starker Abweichungen von der Norm auch in dieser Urkunde nachzuweisen. Indessen erweckt sie doch einen besseren Gesamteindruck als die vorhergehende und folgende, und ich möchte daher in diesem Falle die Anwendung der Havet'schen Conjecturalkritik nicht unbedingt ablehnen.

3) Die Confirmation der Wahl des Abtes Erembert von Corbie durch Theuderich III. (Pertz n. 52) ist eine Fälschung des 10. Jh. und zu dem Zwecke angefertigt, als Beweisinstrument für die freie Abtswahl zu dienen. Der König gebraucht darin dreimal von sich den Ausdruck 'serenitas nostra', der sich in echten Merowingerurkunden nicht findet. Ein Zeugnis, welches L. dafür aus einer Urkunde von 724 beigebracht hatte, hat er in den Nachträgen (S. 340) zurücknehmen müssen, und seine Berufung auf die Stelle einer Marculf-Formel ist deshalb nicht beweiskräftig, da zwischen einer Formel und einer Urkunde der königlichen Kanzlei immer noch ein Unterschied besteht. Auch handelt es sich in unserem Falle, wie gesagt, um die dreimalige Wiederholung des fraglichen Ausdrucks in derselben Urkunde und nicht bloss um ein einmaliges Vorkommen. Die Probe auf die metrische Prosa fällt vollständig zur Zufriedenheit L.'s aus, und auf diesem wohlfeilen Wege gewinnt er das positive Beweismaterial für die angebliche Echtheit der Urkunde. Wenn er sich so gezwungen sieht, mein Urtheil zurückzuweisen und für die